

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Büddenstedt**

**Bekanntmachung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig
vom 08.01.2020, Az.: BS 18-092**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (4. Linie TRV Buschhaus) in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 30.01.2020 bis zum 12.02.2020** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatl. Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig

Ludwig-Winter-Straße 2
38120 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags und an Tagen

vor Feiertagen

von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 0531/35476-0.

Stadt Helmstedt

Fachbereich Planen und Bauen
2. OG, Zimmer M 204
Markt 1
38350 Helmstedt

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05351/17-5226

Stadt Schöningen

Rathaus – Altbau, 1. OG, Zimmer 13
Markt 1
38364 Schöningen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags, dienstags,
donnerstags und freitags
donnerstags auch

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 13.03.2020**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch im Internet unter

- <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig - Göttingen“ und unter
- <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de>“

einsehbar.

Anlage

I.

Der Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt wurde am 10.12.2019 gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 81,05 t/h nicht gefährlicher Abfälle

Standort : 38372 Büddenstedt, Am Kraftwerk 2
Gemarkung : Neu Büddenstedt
Flur : 11
Flurstücke : 37/8, 1/7

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage als 4. Linie zur bestehenden thermischen Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) Buschhaus, inkl. vorgeschalteter Klärschlamm Trocknung, mit einer Abfallverbrennungskapazität von 1.176 Tonnen Klärschlamm pro Tag (160.000 t/a, mechanisch entwässert, 24 % Trockensubstanzgehalt) und einer Feuerungswärmeleistung von 13,5 MW Spitzenlast – Ziffer 8.10.2.1 GE der 4. BImSchV (Teil Klärschlamm Trocknung)
- die Erhöhung der Abfalllagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der TRV Buschhaus von derzeit 41.000 Tonnen auf zukünftig 46.600 Tonnen – Ziffer 8.12.2 V der 4. BImSchV
- die Erhöhung der Gesamt-Durchsatzkapazität der TRV Buschhaus von 67,50 t/h auf 81,05 t/h – Ziffer 8.1.1.3 GE der 4. BImSchV
- die Betriebseinheiten
 - BE 01 – Annahme und Lagerung KVA
 - BE 02 – Klärschlamm Trocknung
 - BE 03 – Wirbelschichtfeuerung inkl. Dampferzeugung KVA
 - BE 04 – Rauchgasreinigung
 - BE 05 – Brüdenaufbereitung

2.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Nieders. Bauordnung¹ erforderliche Baugenehmigung ein.

3.

Abweichung

Es wird die Abweichung von § 10 Bauvorlagenverordnung² zugelassen, dass die statische Berechnung nach Erteilung der Änderungsgenehmigung vorgelegt werden kann.

4.

Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV

Abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV³ wird folgende Ausnahme zugelassen:

Verzicht auf kontinuierliche Messungen für den Parameter Fluorwasserstoff.

5.

Aufschiebende Bedingungen

5.1

¹ Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)

² Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419)

³ Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV), vom 2. Mai 2013 BGBl. I S. 1021, in der derzeit geltenden Fassung

Die Änderungsgenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorliegt und die Baufreigabe von der Stadt Helmstedt erteilt ist.

5.2

Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV⁴ für die Dampfkesselanlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor der geplanten Errichtung der Dampfkesselanlage alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen sowie eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eingereicht werden.

Die Antragsunterlagen für die erforderliche Erlaubnis müssen in dreifacher Ausfertigung über eine zugelassene Überwachungsstelle dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorgelegt werden.

Maßgabenvorschläge der zugelassenen Überwachungsstelle gelten als Nebenbestimmung dieser Genehmigung und sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Dampfkesselanlage umzusetzen (§ 18 Abs. 3 BetrSichV).
Den Hinweisen und Empfehlungen der zugelassenen Überwachungsstelle ist zu folgen.

6.

Bedingung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten erweiterten Anlage steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, spätestens bis zur Inbetriebnahme der erweiterten Anlage (hier z. B. Erhöhung der Lagermenge an Abfällen, Erhöhung der Behandlungsleistung für Abfälle) vom Betreiber eine Sicherheit in Höhe von

EUR 532.250,00

(in Worten: fünfhundertzweiunddreißigtausendzweihundertfünfzig Euro)

geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist bevorzugt in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu hinterlegen.

Wenn die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft geleistet wird, so kann dies nur akzeptiert werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Der Bürge muss seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.
- Vorlage eines jährlich zu erneuernden Testat eines anerkannten Wirtschaftsprüfers, welches die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

⁴ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015, BGBl. I S. 49 in der derzeit geltenden Fassung

- In dem Testat muss ferner dargelegt werden, dass das als Bürge angebotene Unternehmen das herrschende Unternehmen in dem Konzern ist.
- Das Testat des Wirtschaftsprüfers ist bei der Hinterlegung und danach jährlich bezogen auf den Termin der Hinterlegung vorzulegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein zukünftiger Betreiberwechsel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Betriebsübergang anzuzeigen.

Hinweise:

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange die Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, darf die Anlage nicht betrieben werden. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

7.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.